

## DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 4. Juli 1986

Pauschalverträge zwischen der GEMA und dem Verband der Diözesen Deutschlands. — Merkblatt zu den Pauschalverträgen des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) mit der GEMA (Stand: 24. 4. 1986).

Nr. 91

Ord. 19. 6. 86

### Pauschalverträge zwischen der GEMA und dem Verband der Diözesen Deutschlands

Nachstehend geben wir den Wortlaut der zwischen der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und dem Verband der Diözesen Deutschlands am 31. Januar 1986 / 7. Februar 1986 abgeschlossenen Verträge bekannt. Beide Verträge gelten für die Zeit von 1986 bis 1990.

Der zunächst zitierte Vertrag betrifft die Aufführung von Musikwerken in katholischen Gottesdiensten und kirchlichen Feiern; der danach abgedruckte Vertrag betrifft die Musikwiedergabe in Kirchenkonzerten und sonstigen Veranstaltungen, einschließlich Jugendveranstaltungen.

Im Hinblick auf den Inhalt der Ziff. 1 Abs. 1 des Vertrags über Kirchenkonzerte und sonstige Veranstaltungen (einschließlich Jugendveranstaltungen) bitten wir darauf zu achten, daß jeweils die Kirchengemeinden als Veranstalter auftreten und die Vereinigungen (z. B. Frauengemeinschaften) gemeindliche Veranstaltungen lediglich ausrichten.

Zu Einzelfragen und zum Unterschied zur bestehenden Rechtslage empfehlen wir das im Anschluß an die Verträge abgedruckte *Merkblatt* ihrer besonderen Aufmerksamkeit.

#### I. Vom nachstehenden Vertrag ist die Musik in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern betroffen:

##### Vertrag

Zwischen  
der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,  
Bayreuther Straße 37/38, 1000 Berlin 30,  
vertreten durch ihren Vorstand,  
Herrn Generaldirektor Professor Dr. h. c. Erich Schulze,  
— GEMA —

und  
dem Verband der Diözesen Deutschlands,  
Kaiserstraße 163, 5300 Bonn 1,  
vertreten durch den Vorsitzenden der Vollversammlung

des Verbandes der Diözesen Deutschlands,  
Joseph Kardinal Höffner,  
— Verband der Diözesen Deutschlands —  
wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Zur Abgeltung der urheberrechtlichen Vergütungsansprüche gemäß §§ 15 Abs. 2, 19 Abs. 2 UrhG der von der GEMA vertretenen Berechtigten für die Aufführungen von Musikwerken in katholischen Gottesdiensten und kirchlichen Feiern in der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin zahlt der Verband der Diözesen Deutschlands pauschal

500 000,— DM

(i. W.: Fünfhunderttausend)

für die Jahre 1986 bis 1990 zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlich festgelegter Höhe, derzeit 7%.

2. Die Vergütung nach Ziff. 1 ist jeweils am 1. Juli eines Jahres fällig und zahlbar.
3. Der Verband der Diözesen Deutschlands wird Inhalt und Umfang der aufgeführten geschützten Musikwerke auf seine Kosten repräsentativ feststellen lassen und der GEMA mitteilen.  
Die näheren Einzelheiten der Erfassung und Kontrolle werden im Einvernehmen mit der GEMA festgelegt.
4. Dieser Vertrag ersetzt die Vereinbarung vom 30. 12. 1980 / 16. 1. 1981 und läuft unkündbar bis zum 31. 12. 1990. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls er nicht drei Monate vor seinem Ablauf von einer der Parteien schriftlich gekündigt wird.  
Für den Kündigungsfall werden die Parteien rechtzeitig Verhandlungen für eine neue Vereinbarung aufnehmen.

Berlin, 7. Februar 1986

GEMA

Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte  
— Der Vorstand —  
Prof. Dr. Erich Schulze

Bonn, 31. Januar 1986

Verband der Diözesen Deutschlands  
Joseph Kardinal Höffner  
Vorsitzender der Vollversammlung  
des Verbandes der Diözesen Deutschlands

## II. Der nachstehende Vertrag gilt zur Abgeltung von Musikdarbietungen bei Kirchenkonzerten und sonstigen Veranstaltungen (einschließlich Jugendveranstaltungen):

### Vertrag

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Bayreuther Straße 37/38, 1000 Berlin 30, Herzog-Wilhelm-Straße 28, 8000 München 2, vertreten durch ihren Vorstand, Herrn Generaldirektor Prof. Dr. Erich Schulze,  
— GEMA —

und

dem Verband der Diözesen Deutschlands, Kaiserstraße 163, 5300 Bonn 1, vertreten durch den Vorsitzenden der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands, Joseph Kardinal Höffner,  
— Verband der Diözesen Deutschlands —  
wird folgender Vertrag geschlossen:

#### 1.

### Aufführungseinwilligung

- (1) Die GEMA erteilt der Katholischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich West-Berlin, ihren diözesanen und überdiözesanen Institutionen und Einrichtungen, ihren Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden sowie ihren Vereinigungen, Institutionen und Einrichtungen die Einwilligung zur öffentlichen Wiedergabe des jeweils ihrer Verwaltung unterstehenden Musikrepertoires nach Maßgabe dieses Vertrages.
- (2) Die Aufführungseinwilligung umfaßt nur die der GEMA zustehenden Rechte.
- (3) Sie schließt die Berechtigung zur Aufnahme der Musikdarbietungen auf Ton- und Bildtonträger u. ä. ein.
- (4) Die Aufführungseinwilligung ist nicht auf Dritte übertragbar.

#### 2.

### Pauschalbetrag

- (1) Der Verband der Diözesen Deutschlands zahlt als Vergütung für die nach Ziff. 1 (1) erteilte Einwilligung an die GEMA pauschal jährlich 500 000,— DM (i. W.: Fünfhunderttausend) für die Jahre 1986 bis 1990, zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlich festgelegter Höhe, derzeit 7%.
- (2) Die Vergütung nach Ziff. (1) ist jeweils am 1. Juli eines Jahres fällig und zahlbar.
- (3) Die Vergütung wird neu festgesetzt, wenn sich der Preisindex für die Gesamtlebenshaltung aller privaten

Haushalte seit Inkrafttreten dieses Vertrages um jeweils mehr als 10 Punkte nach oben oder unten geändert hat. Die Parteien sind in diesen Fällen verpflichtet, nach billigem Ermessen die Vergütung neu festzusetzen.

#### 3.

### Durch den Pauschalbetrag nach Ziff. 2 abgeholte Musikaufführungen

Durch den Pauschalbetrag nach Ziff. 2 sind abgeholten:

- (1) Konzertveranstaltungen mit Werken der ernsten Musik im Sinne der Vergütungssätze E für Konzerte der ernsten Musik, die die in Ziff. 1 (1) angegebenen Berechtigten als alleinige Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen, sowie
- (2) Musikaufführungen bei Veranstaltungen, z. B. Gemeindeabende, auch Gemeindefeste wie „Bunter Abend“, Sommerfeste u. ä., gegebenenfalls auch mit Unterhaltungsmusik, die die in Ziff. 1 (1) angegebenen Berechtigten als alleinige Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen, und für die weder ein Eintrittsgeld noch ein sonstiger Unkostenbeitrag erhoben werden und die nicht überwiegend mit Tanz verbunden sind.

#### 4.

### Musikdarbietungen, die nicht durch den Pauschalbetrag nach Ziff. 2 abgeholten sind

- (1) Vorzugssätze
  - a) Für Musikdarbietungen, die nicht durch den Pauschalbetrag nach Ziff. 2 abgeholten sind, werden die Vorzugssätze für Organisation der jeweils gültigen Tarife der GEMA als Vergütungen berechnet, sofern die Musikdarbietungen rechtzeitig angemeldet und die Einwilligung ordnungsgemäß nach den in Anlage 1 beigefügten Bestimmungen erworben wird.
  - b) Je ein Exemplar der für Einzelaufführungen mit Unterhaltungs- und Tanzmusik derzeit geltenden Vergütungssätze U-VK — Vergütungssätze bei Gesamtverträgen — sind diesem Vertrag beigefügt.
- (2) Gesellige Veranstaltungen im Anschluß an Konzertveranstaltungen gemäß Ziff. 3 (1)
  - a) Findet im Anschluß an eine Konzertveranstaltung gemäß Ziff. 3 (1), die nach Ziff. 2 abgeholten ist, im gleichen Veranstaltungsraum eine gesellige Veranstaltung mit Tanz- und Unterhaltungsmusik statt und wird für beide Veranstaltungen nur ein Eintrittsgeld oder Unkostenbeitrag erhoben, so wird bei der Berechnung der Aufführungstantiemen nach den Vergütungssätzen U-VK für die gesellige Veranstaltung die Hälfte des Eintrittsgeldes oder Unkostenbeitrages zugrunde gelegt. Ist jedoch in sol-

chen Fällen von den Teilnehmern an der geselligen Veranstaltung zusätzlich ein Tanzgeld zu entrichten, gilt als Eintrittsgeld für die gesellige Veranstaltung die Hälfte des für die Gesamtveranstaltung zu entrichtenden Unkostenbeitrages zuzüglich Tanzgeld.

- b) Beginnt diese Gesamtveranstaltung nach 19 Uhr, ermäßigen sich die Vergütungssätze U-VK für die gesellige Veranstaltung um 20%.
- c) Vergütungen sind spätestens innerhalb einer Woche nach Rechnungsstellung an die GEMA zu zahlen. Wenn Pauschalverträge für derartige Veranstaltungen mit der GEMA abgeschlossen worden sind, sind für die Fälligkeit der Pauschalbeträge die vertraglichen Vereinbarungen maßgebend.

#### 5.

##### Anmeldung und Programme

- (1) Für Anmeldungen von Veranstaltungen im Sinne von Ziff. 3 (1) dieses Vertrages gelten die in Anlage 1 beigefügten Bestimmungen.
- (2) Programme für Veranstaltungen im Sinne von Ziff. 3 (2) dieses Vertrages werden unverzüglich an die zuständige GEMA-Bezirksdirektion eingesandt.

#### 6.

##### Vertragshilfe

- (1) Der Verband der Diözesen Deutschlands wird der GEMA unverzüglich nach Abschluß des Vertrages ein nach Namen (insbesondere Organisationsbezeichnung) und postalischer Anschriften genau konkretisiertes Verzeichnis aller der durch dieses Vertragswerk Begünstigten bzw. Verpflichteten zur Verfügung stellen und spätere Veränderungen laufend mitteilen. Veranstalter, deren Anschriften nicht in diesem Verzeichnis enthalten sind, gelten nur als Begünstigte dieses Vertrages, wenn sie als solche von beiden Vertragsschließenden (für den Verband der Diözesen Deutschlands durch das Belegenheitsbistum) anerkannt werden.
- (2) Der Verband der Diözesen Deutschlands hält seine Mitglieder in regelmäßigen Abständen zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung an, insbesondere Musikdarbietungen rechtzeitig bei der GEMA anzumelden nach Maßgabe dieser Vertragsbestimmungen.

#### 7.

##### Nicht angemeldete Musikaufführungen (Vertragsstrafe)

Die GEMA ist berechtigt, für nicht pauschal abgeholte Musikdarbietungen, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Vertragswer-

kes erworben wird, die tarifliche Vergütung in doppelter Höhe zu beanspruchen.

#### 8.

##### Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertragswerk wird die GEMA zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die örtlich zuständige Diözese bzw. den Verband der Diözesen Deutschlands benachrichtigen. Wird innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, haben die Betroffenen das Recht zur gegebenen Rechtsverfolgung.

Der Verband der Diözesen Deutschlands wird der GEMA für jede Diözese einen Ansprechpartner nennen.

Die GEMA übermittelt ein Verzeichnis der zuständigen Sachbearbeiter in den Bezirksdirektionen.

#### 9.

##### Vertragsdauer

Der Vertrag ersetzt die Vereinbarungen PV/16a Nr. 2 (1) vom 15. 12. 1981 / 16. 7. 1982 und läuft unkündbar bis zum 31. 12. 1990. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls er nicht drei Monate vor seinem Ablauf von einer der Parteien schriftlich gekündigt wird.

Für den Kündigungsfall werden die Parteien rechtzeitig Verhandlungen für eine neue Vereinbarung aufnehmen.

Berlin, 7. Februar 1986

GEMA

Gesellschaft für musikalische Aufführungs-  
und mechanische Vervielfältigungsrechte  
— Der Vorstand —  
Prof. Dr. Erich Schulze

Bonn, 31. Januar 1986

Verband der Diözesen Deutschlands  
Joseph Kardinal Höffner  
Vorsitzender der Vollversammlung  
des Verbandes der Diözesen Deutschlands

#### Anlage 1

##### 1. Anmeldung von Einzelveranstaltungen, die nicht pauschal abgeholten sind, und Konzertveranstaltungen nach Ziffer 3 (1) des Vertrages

- (1) Einzelveranstaltungen mit Musikern oder sonstige Einzelveranstaltungen mit Musikwiedergaben sind spätestens drei Tage vor Durchführung mit folgenden Angaben bei der GEMA anzumelden:
  - a) Genaue Anschrift des Veranstalters,
  - b) Tag der Veranstaltung,
  - c) Art der Veranstaltung,
  - d) Ort der Veranstaltung,
  - e) Name des Veranstaltungsorts,

- f) Größe des Veranstaltungsraumes in qm  
— von Wand zu Wand gemessen —  
(bei Stuhlreihenveranstaltungen auch Personen-  
fassungsvermögen des Veranstaltungsraumes),
- g) Höhe des Eintrittsgeldes, des Tanzgeldes oder  
eines sonstigen Unkostenbeitrages
- h) Programmangaben — soweit vorhanden —  
(vgl. unter Ziff. 2).

(2) Nachweislich unvorhergesehene Einzelveranstaltungen werden von der GEMA noch als rechtzeitig angemeldet angesehen, wenn die Anmeldung innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit einer entsprechenden Erklärung vorgenommen wird.

(3) Die GEMA stellt für die Anmeldung auf Anforderung Anmeldekarten zur Verfügung.

## 2. Programme von Einzelveranstaltungen mit Musikern

Soweit bei Einzelveranstaltungen vielfältige Musikprogramme vorliegen, ist ein Exemplar der Anmeldung der Veranstaltung beizufügen. Spätere Änderungen der Musikfolge und alle als Zugaben aufgeführten Werke müssen der GEMA unmittelbar nach den Veranstaltungen nachgemeldet werden.

In allen anderen Fällen sind die Musikprogramme der GEMA innerhalb einer Woche nach jeder Veranstaltung zuzusenden. Entsprechende Formulare werden auf Anforderung von der GEMA zur Ausfüllung zur Verfügung gestellt.

## 3. Zahlungsweise bei Einzelveranstaltungen, die nicht pauschal abgegolten sind

Die Vergütungen für Einzelveranstaltungen müssen, soweit die Rechnungen der GEMA nichts Abweichendes enthalten, spätestens innerhalb einer Woche nach jeder Veranstaltung an die GEMA gezahlt werden.

## 4. Einwilligung der GEMA für nicht vom Verband der Diözesen Deutschlands pauschal abgeholte Einzelveranstaltungen

(1) Die Einwilligung für Einzelveranstaltungen gilt als erteilt, soweit die sich aus diesen Bestimmungen ergebenden Verpflichtungen erfüllt sind.

(2) Für den Umfang der Einwilligung gelten die aus den Tarifen der GEMA ersichtlichen Bedingungen.

## 5. Abschluß von Einzelpauschalverträgen für nicht vom Verband der Diözesen Deutschlands pauschal abgeholte Veranstaltungen

(1) Der Abschluß von Einzelpauschalverträgen muß rechtzeitig vor Durchführung der Musikdarbietungen erfolgen.

(2) Bei Einzelpauschalverträgen sind für die Anmeldung der Musikdarbietungen, die Zahlungsweise, die Vorlage von Programmen für Veranstaltungen mit Musikern und den Umfang der Einwilligung der GEMA die vertraglichen Vereinbarungen maßgebend.

(3) Bei Einzelpauschalverträgen ist die GEMA im Falle eines Zahlungsverzuges berechtigt, nach vorheriger Anmahnung des fälligen Betrages die Verträge vorzeitig zum letzten eines jeden Vertragsmonats mit einer Frist von 10 Tagen zu kündigen.

Nr. 92

Ord. 19. 6. 86

## Merkblatt zu den Pauschalverträgen des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) mit der GEMA (Stand: 24. 4. 1986)

### I. Vorbemerkungen

Die Nutzung eines musikalischen Werkes durch Wiedergabe, insbesondere durch Aufführung, ist grundsätzlich nur mit Einwilligung des Berechtigten, vor allem des Urhebers, möglich. *In der Bundesrepublik Deutschland dauert der Urheberrechtsschutz für Werke und ihre schützenswerten Bearbeitungen bis zu 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers.*

Die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), die bedeutendste Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Musikwerken in der Bundesrepublik Deutschland nimmt die Interessen ihrer Mitglieder wahr. *Wegen der tatsächlichen Monopolstellung der GEMA bezüglich der Aufführungsrechte an Werken der Musik gehen die Gerichte in ständiger Rechtsprechung — insbesondere bei Tanz- und Unterhaltungsmusik — von der Vermutung aus, daß bei einer öffentlichen Aufführung das Repertoire der GEMA benutzt wird.* Der Veranstalter muß dementsprechend nachweisen, daß ausnahmsweise keinerlei dem GEMA-Repertoire zugehörige geschützte Musik wiedergegeben worden ist. Ob dies zukünftig auch noch für Bearbeitungen gilt, insbesondere bei Bearbeitungen von Volksmusik, ist noch nicht entschieden.

*Zur Einholung der urheberrechtlich erforderlichen Erlaubnis zur Wiedergabe von Musikwerken ist primär der Veranstalter von Musikaufführungen, in der Regel die Kirchengemeinde (in Bayern die Pfarrkirchenstiftung), verpflichtet.*

*Zur Entlastung der Kirchengemeinden, vor allem der Geistlichen, Kirchenmusiker und Jugendleiter, hat der VDD Pauschalverträge abgeschlossen.* Diese Verträge sind jetzt entsprechend dem am 24. 6. 1985 verabschiedeten neuen Urheberrecht sowie den Erfordernissen der Praxis neu gefaßt worden. Durch die zentrale Abrechnung und Klärung von Differenzen wird eine angemessene Hono-

rierung der Urheber sichergestellt sowie eine erhebliche verwaltungsmäßige Entlastung der Kirchengemeinden erreicht; andererseits kann die GEMA entsprechend ihrer Entlastung die Gebühren ermäßigen. Da die GEMA die Gebühren gerecht an die Urheber verteilen muß, benötigt sie von den Veranstaltern bestimmte Angaben. *Den gesetzlich gesicherten Auskunftsanspruch der GEMA, der aufgrund der zentralen Pauschalverträge nur noch in einem Mindestmaß geltend gemacht wird, gilt es gewissenhaft zu erfüllen.*

*Der Vergütungsanspruch entsteht grundsätzlich nur bei der „öffentlichen Wiedergabe“ von geschützten Musikwerken.* Diese Öffentlichkeit ist bei einer Wiedergabe für eine Mehrzahl von Personen gegeben, sofern dieser Kreis von Personen nicht bestimmt abgegrenzt oder durch persönliche Beziehungen oder durch Beziehungen zum Veranstalter eng verbunden ist. Von der Rechtsprechung wird der Begriff „öffentlich“ sehr weit ausgelegt.

*Kraft Gesetzes ist ab sofort die öffentliche Wiedergabe von Musikwerken vergütungsfrei bei Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung sowie für Schulveranstaltungen, sofern sie nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind und wenn die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient, die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden und die ausübenden Künstler keine besondere Vergütung erhalten.* Für Musikwiedergaben im Gottesdienst ist nunmehr kraft Gesetzes eine angemessene Vergütung vorgesehen.

## II. Musikwiedergaben in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern

1. *Der Pauschalvertrag über die zentrale Abgeltung von urheberrechtlichen Vergütungsansprüchen für Musikwiedergaben in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern, der seit 1980 galt, ist für die Jahre 1986 bis 1990 neu abgeschlossen worden.*
2. Durch den Begriff „Gottesdienste und kirchliche Feiern“ sind *alle gottesdienstlichen Veranstaltungen erfaßt:* Neben den feierlichen Gottesdiensten, den Wortgottesdiensten mit Musikeinlagen insbesondere auch Andachten, Taufen, Beerdigungen, Prozessionen u. ä.
3. *Der Kreis der Berechtigten ist ebenso umfassend,* nämlich der VDD, alle deutschen Diözesen, alle Kirchengemeinden, katholischen Vereine und Verbände, ja überhaupt alle kirchlichen Einrichtungen.
4. *Abgegolten sind Musikaufführungen im Gottesdienst, wie insbesondere die Wiedergabe von Werken der Orgelliteratur und des mehrstimmigen Chorgesanges, auch wenn er durch den Einsatz von Solisten und Instrumentalisten verstärkt wird.*
5. Der Gesang der Liturgen, der Schola und der Gemeinde sowie das Orgelspiel und die Liedbegleitung sind kraft Gesetzes vergütungsfrei.

6. Grundsätzlich ist durch diesen Vertrag *nur die Wiedergabe sog. „ernster Musik“* (im Gegensatz zu Unterhaltungsmusik) *abgegolten.* Sofern über den sakralen Charakter der Musik, z. B. bei Jugendveranstaltungen, Zweifel aufkommen, sei darauf hingewiesen, daß dann der Pauschalvertrag des VDD über Konzerte und sonstige Veranstaltungen eingreift (vgl. III.).
7. Um der GEMA eine gerechte Verteilung der Einnahmen an die Urheber zu ermöglichen, wird der VDD den Inhalt und Umfang der in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern aufgeführten geschützten Musikwerke repräsentativ feststellen lassen und der GEMA mitteilen. Die betroffenen Kirchenmusiker werden um ihre Unterstützung gebeten. Sie werden jeweils gesondert angeschrieben.

## III. Kirchenkonzerte und sonstige Veranstaltungen einschließlich Jugendveranstaltungen

*Auch der Pauschalvertrag über die zentrale Abgeltung von Vergütungsansprüchen für die Wiedergabe von Musikwerken bei Kirchenkonzerten und sonstigen Veranstaltungen im kirchlichen Bereich wurde neu gefaßt und ersetzt die seit 1. 1. 1980 geltende Vereinbarung. Der neue Vertrag gilt für die Zeit vom 1. 1. 1986 bis 31. 12. 1990. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls er nicht drei Monate vor seinem Ablauf gekündigt wird.*

### 1. Berechtigt sind:

- a) der VDD, die Diözesen, ihre diözesanen und überdiözesanen Institutionen und Einrichtungen, die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände und deren Einrichtungen,
- b) sonstige kirchliche Werke, Verbände und Einrichtungen, und zwar:
  - sowohl die rechtlich unselbständigen als auch die rechtlich selbständigen Institutionen, soweit sie der verfaßten Kirche (s. unter a)) zugeordnet sind durch
  - Aufgabenstellung,
  - Organisation (z. B. kirchliche Vertreter in den Leitungs- bzw. Aufsichtsgremien eines e. V.),
  - finanzielle Förderung von relevantem Umfang durch die verfaßte Kirche.

Hierzu zählen insbesondere auch die diözesanen und überdiözesanen Akademien, Schulen, Krankenhäuser, Bildungs-, Exerzitien- und Jugendtagungshäuser, Bildungswerke sowie auf Gemeindeebene Altenclubs, Jungendtreffs und sonstige von der Gemeinde getragene Einrichtungen. Von einer sonstigen Einrichtung ist auch auszugehen, wenn die örtliche Pfarrgemeinde die Trägerschaft übernimmt, mit der Ausgestaltung jedoch die im Rahmen der Pfarrei tätigen Organisationen beauftragt (z. B. bei Pfarrfesten).

Berechtigt zu Musikwiedergaben bei Jugendveranstaltungen auf Gemeindeebene sind die direkt von der Gemeinde getragenen Jugendgruppen und die selbständigen bzw. gemeindeunabhängigen katholischen Jugend-

Postvertriebsstück  
Gebühr bezahlt

## **Amtsblatt** der Erzdiözese Freiburg

Nr. 23 · 4. Juli 1986  
M 13 02 B

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 07 61 / 21 88-1.  
Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon 07 61 / 2 64 94.  
Bezugspreis jährlich 40,- DM einschließlich Postzustellgebühr.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.  
Nr. 23 · 4. Juli 1986

- gruppen (z. B. Mitgliedsverbände des BDKJ), soweit sie im Rahmen und unter der Verantwortung der Pfarrei tätig sind. Insoweit geht der Pauschalvertrag des VDD dem Rahmenvertrag mit den Mitgliedsverbänden des BDKJ vor. Im übrigen bleiben die Rahmen-/Gesamt-Verträge mit anderen katholischen Organisationen unberührt (z. B. Cäcilienverband).
2. *Abgegolten ist durch die Pauschalzahlung die persönliche oder elektromechanische Wiedergabe von Musik bei alleiniger Veranstaltung im eigenen Namen.* Gegenüber den bisherigen Verträgen ist also jetzt die „mechanische“ Musikwiedergabe allgemein abgegolten. Dies schließt auch die Benutzung von Fernseh- und Rundfunkgeräten, Kassettenrekordern und Videogeräten ein.
  3. *Neuerdings ist auch pauschal abgegolten die Aufnahme der unter III. 2 genannten Musikdarbietungen auf Ton- und Bildtonträger.*
  4. Abgegolten sind auch solche Veranstaltungen, bei denen evtl. weitere teilnehmende Veranstaltungspartner auch Berechtigte entsprechender Pauschalverträge sind. Dies gilt z. B. bei ökumenischen Veranstaltungen mit der evangelischen Kirche. Darüber hinaus kann in begründeten Einzelfällen bei „gemeinsamen Veranstaltungen“ die Befreiung von gesonderter Rechnungstellung bei der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA beantragt werden, wenn die Veranstaltung überwiegend von den kirchlichen Veranstaltern getragen wird.
  5. *Abgegolten sind Konzertveranstaltungen mit Werken der „ernsten Musik“, wenn sie in der Verantwortung eines Berechtigten durchgeführt werden. Die Erhebung von Eintrittsgeld und die Honorierung der ausübenden Künstler ist möglich.*  
Als Konzertveranstaltungen werden Musikaufführungen mit einem geschlossenen Programm konzertüblichen Umfangs verstanden, deren Ablauf nicht willkürlich abgebrochen oder mit geselligen bzw. unterhaltenen Darbietungen vermischt wird und bei denen regelmäßig (ausgenommen in den Pausen) keine Speisen oder Getränke angeboten werden.
  6. *Abgegolten sind sonstige Veranstaltungen — auch mit Unterhaltungsmusik —, für die kein Eintrittsgeld oder*

*sonstiger Unkostenbeitrag erhoben wird und die nicht überwiegend mit (Gesellschafts-) Tanz verbunden sind.* Die aus Anlaß der Veranstaltung durchgeführte Sammlung für einen „guten Zweck“ ist dagegen urheberrechtlich unerheblich.

7. Zu den sonstigen Veranstaltungen gehören auch Musikwiedergaben im Rahmen der kirchlichen Jugendarbeit, sofern sie nicht kraft Gesetzes vergütungsfrei sind. Zur Jugendarbeit gehört insbesondere die „offene Jugendarbeit“, Freizeiten und Ausflüge, Veranstaltungen mit Eltern, Weihnachtsfeiern und Bildungstagen.
8. *Kirchenkonzerte sind wie bisher auf den Meldebögen der GEMA anzumelden.*
9. *Sonstige Veranstaltungen brauchen nicht speziell angemeldet zu werden. Es ist ein Programmexemplar an die GEMA einzusenden, falls vorhanden.*

#### IV. Durch die Verträge nicht abgegoltene Veranstaltungen

Durch die Verträge nicht abgegoltene Veranstaltungen (z. B. Bälle) sind rechtzeitig vorher bei der GEMA anzumelden. In diesen Fällen ist die GEMA u. U. bereit, Ermäßigungen zu gewähren. Soweit diese Veranstaltungen nicht rechtzeitig angemeldet werden, ist die GEMA grundsätzlich befugt, die doppelten Gebühren zu berechnen.

#### V. Bestehende Verträge

Bestehende Verträge zwischen einzelnen kirchlichen Rechtspersonen, zu deren Gunsten die vorgenannten Pauschalverträge wirken, sind daraufhin zu überprüfen, ob die Einzelverträge (auch Jahresverträge) nicht überflüssig geworden sind. Bejahendenfalls ist die GEMA zu verständigen und um Aufhebung bzw. Abänderung zu bitten.

#### VI. Neue Einzelpauschalverträge

Gemeinden, die Einzelpauschalverträge über Musikwiedergaben, die nicht durch die Verträge des VDD mit der GEMA erfaßt sind, abschließen wollen, sind verpflichtet, vorher die kirchen- bzw. stiftungsaufsichtliche Genehmigung beim Erzbischöflichen Ordinariat einzuholen.